

Inhalt:

1. Jugendcafés sind keine Zweckbetriebe
2. Ein Ehrenamt? Sehr gerne, aber sicher!
3. Wann kann der Insolvenzverwalter Spenden zurückfordern?

1. Jugendcafés sind keine Zweckbetriebe

Cafes, Kneipen und ähnliche Versorgungseinrichtungen, die in Jugendzentren und soziokulturellen Zentren betrieben werden, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, keine Zweckbetriebe.

Das stellt das Finanzministerium Sachsen-Anhalt in einem Erlass klar (17.11.2016, 46 - S 0171 – 223).

Diese gastronomischen Einrichtungen können zwar im Einzelfall in ihrer Gesamtrichtung den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dienen, die Einrichtung ist aber für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke nicht unerlässlich.

Zudem tritt diese Versorgungseinrichtung in wirtschaftliche Konkurrenz zu anderen steuerpflichtigen gastronomischen Einrichtungen (§ 65 Nr. 3 Abgabenordnung). Auch eine Einordnung in den Zweckbetriebskatalog des § 68 AO ist nicht möglich.

2. Ein Ehrenamt? Sehr gerne, aber sicher!

Aktuelle Entwicklungen der persönlichen Haftungsrisiken ehrenamtlich tätiger Vereinsvorstände und wie sie sich wirksam schützen können.

„Kitt“, das unverzichtbare Bindemittel unseres Gemeinwesens, besonders in turbulenten Zeiten. Menschen unterschiedlicher Herkunft und sozialer Stellung, verbunden in der Verfolgung eines nicht wirtschaftlichen, ideellen Ziels. In mehr als 600.000 eingetragenen Vereinen in Deutschland, erfüllen sie freiwillig und unentgeltlich bedeutende zivilgesellschaftliche Funktionen, sei es im Sport, in Bildung und Kultur oder im caritativen Bereich.

Und es bedarf derjenigen, die Verantwortung in einem Verein tragen, die sich über ihre reine Mitgliedschaft hinaus engagieren und ein Ehrenamt im Vorstand übernehmen. Nach ihrer Wahl tauchen diverse Fragen auf: Wie hafte ich eigentlich in meinem Ehrenamt und bin ich auch dann ausreichend versichert, wenn mir oder anderen im Vorstand ein Fehler unterläuft?

„Persönlich haften? Ich mache das doch freiwillig und unentgeltlich?“

Der eingetragene Verein erfüllt aber nicht nur eine extrem wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Er selbst ist auch Rechtssubjekt, eine juristische Person mit Rechten und Pflichten und der Vereinsvorstand dessen Organ sowie Vertretung nach außen. Was viele immer noch nicht wissen - sie können für einen verursachten Schaden mit ihrem gesamten privaten Vermögen zur Verantwortung gezogen werden. Viele glauben durch eine Vereinshaftpflicht-

Versicherung ausreichend geschützt zu sein. Dies gilt aber im Regelfall nicht bei entstandenen Vermögensschäden.

Das Ehrenamt birgt also durchaus Risiken, die auch mit dem Hinweis, „Ich mache das doch freiwillig und unentgeltlich“, nicht einfach außer Kraft treten. In der Vergangenheit galt diese persönliche Haftung sogar uneingeschränkt schon bei einfacher Fahrlässigkeit und so mancher Verein hatte, wegen der hohen potentiellen Haftungsrisiken, ein großes Nachfolgeproblem bei der Besetzung des Vorstands. Der Gesetzgeber hat mehrfach darauf reagiert. Im Jahr 2009 mit dem „Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen“ und im Jahr 2013 mit dem „Ehrenamtsstärkungsgesetz“.

Das Haftungsprivileg gilt nur bis maximal 720 Euro Honorar im Jahr

Mit Einführung des § 31a in das Bürgerliche Gesetzbuch, wurde die Haftung von Vereinsvorständen, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit nicht mehr als 720 EUR im Jahr erhalten, gegenüber dem Verein und den Mitgliedern (Innenhaftung) auf vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln beschränkt.

Sind Vorstände gegenüber Dritten (Außenhaftung) zum Schadenersatz verpflichtet, können sie, im Rahmen des § 31a, vom Verein eine Freistellung verlangen. Doch was passiert, wenn der Verein finanziell dazu gar nicht in der Lage ist, den entstandenen Schaden tatsächlich zu übernehmen? Wenn kein Vermögen (Haftungsmasse) vorhanden ist, hilft die Haftungsfreistellung nicht.

Organhaftung ist und bleibt gesamtschuldnerisch

Unabhängig von der Prüfung im Einzelfall, die Organhaftung ist und bleibt gesamtschuldnerisch. Der einzelne Vereinsvorstand kann noch so gewissenhaft arbeiten - bei unzureichender Überwachung seinerseits besteht ein Haftungsrisiko, auch für das fehlerhafte Handeln eines Vorstandskollegen in Anspruch genommen werden zu können. Und ein Geschädigter kann sich aussuchen, wen er zum Ersatz des Schadens verpflichten will, den Verein als Ganzes oder ein einzelnes Organmitglied.

Vereinssatzung und Geschäftsordnung bieten sinnvolle und gebotene Gestaltungsmöglichkeiten, Pflichten im Vorstand genau zu ordnen und zu verteilen. Es ist dringend anzuraten, dies mit besonderer Sorgfalt zu tun, bevorzugt mit Hilfe eines Fachanwalts. An der gegenseitigen Pflicht der Organmitglieder, die pflichtgemäße Arbeit der anderen zu überwachen, ändert es nichts.

Ehrenamtliche Vorstände stoßen an ihre Grenzen

Angesichts der Komplexität und der wachsenden Zahl zu beachtender Gesetze und öffentlich-rechtlicher Vorschriften, stoßen ehrenamtliche Vorstände rasch an ihre Grenzen, wenn sie ihre Aufgaben so „nebenbei“ erledigen sollen. Doch Unachtsamkeit oder Versäumnisse eines Vereinsvorstands, können sehr schnell zu hohen Schäden führen.

Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung nicht eingehalten wurden und dies zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit, mit allen steuerlichen und finanziellen Konsequenzen führt. Insbesondere für Sport- oder andere prosperierende Vereine, kann die Abgrenzung von gemeinnütziger und wirtschaftlicher Tätigkeit schwierig sein.

Auch eine Fristversäumung für die Inanspruchnahme von Steuervorteilen und Subventionen oder die zweckwidrige Verwendung dieser Gelder, die verspätete oder versäumte Abgabe von Steuern und Sozialabgaben, das nicht form- oder fristgerechte Stellen von Anträgen, die falsche Verwendung von Spendengeldern, falsche Kalkulationen, die unzureichende Überwachung von Mitarbeitern oder Missmanagement durch fehlerhaftes oder unzureichendes Controlling, sind nur einige Beispiele möglicher Schadensszenarien.

Die Vernachlässigung persönlicher Haftungsrisiken kann drastische Folgen haben

Allein der, wenn auch nur behauptete, Vorwurf, eine Pflichtverletzung begangen zu haben, lässt den Beschuldigten in die Defensive geraten und macht juristischen Beistand zur Abwehr von Ansprüchen unumgänglich. Wer glaubt, mit der neuen gesetzlichen Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, seine persönlichen Haftungsrisiken vernachlässigen zu können, unterliegt einem gefährlichen Trugschluss. Der geschädigte Verein oder ein geschädigter Dritter werden alles daran setzen, einen „Schuldigen“ zu finden und Schadenersatz einzufordern. Finanzämter und andere staatliche Behörden und Institutionen machen dies ohnehin.

Hinzu kommt eine veränderte und ständig wachsende Anspruchsmentalität der Geschädigten. Deutsche Gerichte bejahen immer häufiger die persönliche Haftung von Vereinsvorständen. Insofern muss man feststellen - die Risiken für ehrenamtlich tätige Vorstände sind, trotz der gesetzgeberischen Aktivitäten, nicht gesunken.

Eine D&O-Versicherung für Vereine leistet wirksamen Schutz vor den Folgen persönlicher Haftung

Angesichts der Zahl kaum überschaubarer gesetzlicher und privatrechtlicher Vorschriften, kann einem Vereinsvorstand und sei er noch so gewissenhaft, leicht einmal ein Fehler unterlaufen, der einen Vermögensschaden nach sich zieht. Unvorhersehbare Risiken der Vorstandsarbeit sollten aber nicht dazu führen, dass das ehrenamtliche Engagement zu einem unkalkulierbaren und existentiellen, persönlichen Risiko für den Betroffenen und seine Familie wird und er mit seinem gesamten Privatvermögen dafür gerade stehen muss.

Eine D&O-Versicherung für Vereine leistet einen unverzichtbaren, umfassenden und wirksamen Schutz vor den Folgen persönlicher Haftung. Für ehrenamtlich tätige Vorstände sollte es doch in erster Linie darum gehen, sicher und gelassen zum Wohle des Vereins handeln und mit ruhigem Gewissen Entscheidungen treffen zu können.

Ein Ehrenamt? Sehr gerne, aber sicher!

Dieter Mönninghoff
VOV GmbH
Im Mediapark 5
50670 Köln
Tel. 0221 / 931293-40
dmoenninghoff@vovgmbh.de

3. Wann kann der Insolvenzverwalter Spenden zurückfordern?

Nach § 134 Insolvenzordnung (InsO) kann eine „unentgeltliche Leistung“ angefochten werden, wenn sie nicht früher als vier Jahre vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorgenommen wurde. Das gilt auch für Spenden an gemeinnützige Organisationen.

Die Anfechtung hat zur Folge, dass der erhaltene Betrag zurückgezahlt werden muss. Das entschied der Bundesgerichtshof (BGH).

Im Fall, der vor dem BGH verhandelt wurde, hatte ein Spender insgesamt 33.000 Euro an eine Diözese der Russischen Orthodoxen Kirche im Ausland gespendet, die als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaft anerkannt ist. Später wurde über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet. Der Insolvenzverwalter verlangte die erhaltenen Beträge im Rahmen der Schenkungsanfechtung zurück.

Zu Recht, wie der BGH entschied. Eine Rückzahlung der Spenden kommt zwar nicht in Frage, wenn der Empfänger „entreichert“ ist. Eine solche Entreichung lag aber nach Auffassung des BGH nicht vor.

Entreicherung liegt vor, wenn der erlangte Vorteil nicht mehr im Vermögen des Empfängers enthalten ist und auch sonst kein auf die Zuwendung zurückzuführender Vermögensvorteil mehr vorhanden ist. Entreicherung tritt ein, wenn der erlangte Gegenstand ersatzlos untergegangen ist oder verschenkt wurde. Dagegen ist der Empfänger regelmäßig noch bereichert, soweit er durch die Weggabe des Empfangenen notwendige Ausgaben aus eigenem Vermögen erspart oder eigene Schulden getilgt hat. Die Bezahlung von Verbindlichkeiten führt jedoch nur zum Fortbestand der Bereicherung, wenn die rechtsgrundlos erhaltene Leistung hierfür ursächlich war. Ausgaben, die ohne die nunmehr angefochtene unentgeltliche Leistung des Schuldners unterblieben wären, führen zur Entreicherung.

Das war aber hier nicht der Fall, weil der Empfänger die Spenden dazu verwendet hat, die Gehälter von Priestern zu bezahlen. Er hat damit eigene Verbindlichkeiten getilgt. Verwendet der Empfänger die Mittel dazu, sich von einer Verbindlichkeit zu befreien, besteht die Bereicherung grundsätzlich fort.

Rund um den Vereinsinfobrief

- **Kopieren!** Verwenden Sie unsere Beiträge für Ihre Newsletter, Publikationen oder Zeitschriften – kostenlos und unverbindlich. Einzige Bedingung: Sie verweisen mit einem Link am Ende des Beitrages auf **www.vereinsknowhow.de**.
- **Empfehlen!** Empfehlen Sie den **Vereinsinfobrief**, indem Sie ihn einfach weiterleiten. Danke!
- **Content-Sharing!** Auf Ihrer eigenen Website frei einbinden können Sie unsere Newsrubrik.
- **Werben im Vereinsinfobrief:** Infos zu Preisen und aktueller Abonnentenzahl unter www.vereinsknowhow.de/werbung.htm

Verantwortlich für den Inhalt ist, soweit nicht anders angegeben:
Wolfgang Pfeffer, Ringstr. 10, 19372 Drefahl